AGVBIELEFELD

METALL
BIELEFELD-HERFORD-MINDEN

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 123/2021
vom 10. Mai 2021

Corona:
Aktuelle Informationen zu verschiedenen überarbeiteten Corona-Regelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden erhalten Sie gebündelt aktuelle Informationen zu den Corona-Regelungen:

A. Corona-Schutzverordnung:

Die neue Fassung der Corona-Schutzverordnung gilt ab dem 10. Mai 2021. Sie ist weiterhin gültig bis zum 14. Mai 2021.

Die bisherige ausführliche Regelung zur Gleichstellung von vollständig Geimpften und Genesenen mit negativ Getesteten in § 4 Abs. 5 wird dort durch eine kürzere, auf die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes Bezug nehmende Regelung ersetzt.

Weitere Änderungen betreffen in § 7 Abs. 1 Satz 3 zusätzliche Ausnahmen vom Verbot „weiterer außerschulischer Bildungsangebote“.
Durch Ergänzung der Nr. 9 bis 11 **werden erlaubt** u.a.

- Einzelberatungen in den Programmen „Berufseinstiegsbegleitung“,
- „Matchingberatung“ und Coaching im Rahmen des Programms „Kurs auf Ausbildung“ (Nr. 9);
- das öffentlich geförderte Standardelement „Potenzialanalyse“ im Rahmen der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss KAoA“ (Nr. 10) sowie
- die Umsetzung des Standardelementes „KAoA kompakt“ (Nr. 11).

Ergänzt wird in § 7 Abs. 3 Satz 1, dass auch „die Abnahme von theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfungen und Fluglizenzprüfungen“ zulässig ist.

Zudem wurde ein Verweis in § 14 „Gastronomie“ Abs. 2 Satz 2 korrigiert.

B. Corona-Betreuungsverordnung:

Metallindustrie
Geschäftsstelle Herford
Mittelweg 28
32051 Herford
☎ (05221) 93360
Fax (05221) 933619
e-mail: info@arbeitgeberverband-herford.de

Metallindustrie
Geschäftsstelle Minden
Pöttcherstraße 10
32423 Minden
☎ (0571) 828200
Fax (0571) 85194
e-mail: info@agv-minden.de

Die neue Fassung der Corona-Betreuungsverordnung gilt ab dem 10. Mai. Sie tritt mit Ablauf des 7. Juni 2021 außer Kraft.

Die bisherigen Regelungen in den § 1 Abs. 2b + Abs. 2f, mit denen vollständig Geimpfte oder Genesene negativ Getesteten gleichstellt werden, werden so umgestellt, dass nun eine Bezugnahme auf die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes erfolgt.

Es erfolgen zudem kleine Änderungen im Hinblick auf die Testungen an Schulen (§ 1 Abs. 2a) sowie Abweichungen vom Präsenzverbot für bestimmte Klausuren u.ä. (§ 1 Abs. 13 Nr. 2).

C. Corona-Einreiseverordnung:

Die neue Corona-Einreiseverordnung gilt ab dem 10. Mai. Sie tritt mit Ablauf des 7. Juni 2021 außer Kraft.

Die Gleichstellung von vollständig Geimpften und Genesenen mit negativ Getesteten, die bisher in § 4 Abs. 2 a zu finden war, ist nun in § 4 Abs. 5 geregelt unter Bezugnahme auf die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung. Der bisherige § 4 Abs. 5 ist nun inhaltsgleich § 4 Abs. 5a.

D. Corona-Test-und-Quarantäneverordnung:

Die neue Fassung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung gilt ab dem 10. Mai 2021. Sie tritt mit Ablauf des 7. Juni 2021 außer Kraft.

Auch hier werden die bisherigen Regelungen, die vollständig Geimpfte und Genesene von der Absonderungspflicht ausnehmen (§ 16 Abs. 1a, Abs. 2a, Abs. 5) umformuliert durch Bezugnahme auf die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes.

Zudem wurde in § 18 „Abweichende Anordnungen der zuständigen Behörden“ Abs. 2 Satz 1 die Bezugnahme auf das Personal kritischer Infrastrukturen gemäß der Anlage der Corona-Betreuungsverordnung ersetzt durch die Formulierung „im Einzelfall“.

E. Allgemeinverfügung zur „Bundes-Notbremse“ vom 8. Mai 2021:

Die Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bundesnotbremse in NRW stellt fest, in welchen Kommunen in NRW die sog. „Bundes-Notbremse“ nach § 28b IfSG gilt.
Wie Sie wissen, informieren wir Sie über die (nahezu täglichen) Änderungen nur dann, wenn OWL betroffen ist.

Zwischenzeitlich hat das MAGS zwei weitere entsprechende Allgemeinverfügungen veröffentlicht, die letzte vom 8. Mai. Gegenüber der Allgemeinverfügung vom 6. Mai ergeben sich folgende Änderungen:

Schwellenwert 150 („Click & Meet“):

Es sind keine neuen Kommunen hinzugekommen.

Für drei Kommunen (Stadt Bochum, **Kreis Minden-Lübbecke**, Kreis Recklinghausen) wird das Außerkrafttreten der Untersagung (also die Erlaubnis) von Click & Meet mit Wirkung ab 9. Mai 2021 festgestellt; für zwei Kommunen (Kreis Heinsberg, Stadt Mülheim an der Ruhr) mit Wirkung ab 10. Mai.

Schwellenwert 165 (Kita, Schule):

Es sind keine neuen Kommunen hinzugekommen.

Für vier Kommunen (Stadt Essen, **Kreis Herford**, Stadt Mülheim an der Ruhr, Kreis Steinfurt) wird das Außerkrafttreten der strengeren Regelungen für Bildungsangebote mit Wirkung ab 9. Mai 2021 festgestellt, für eine Kommune (Stadt Duisburg) mit Wirkung ab 10. Mai.

Hinweis:
Für Schulen gilt das Außerkrafttreten in beiden Fällen ab 10. Mai, da gemäß § 1 Abs. 14 der Corona-Schutzverordnung die Untersagung schulischer Nutzung mit Beginn des ersten Montags nach dem Tag endet, an dem lt. Bekanntmachung des MAGS die Beschränkungen nach § 28b Abs. 3 S. 3 IfSG außer Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen

Kühnel